Vorgangsweise bei fehlender Trinkwassereignung

aus lebensmittelrechtlicher Sicht

§ 5 Z 5 Trinkwasserverordnung (TWV)

LAND TIROL

Pflichten des Betreibers

Ist das Wasser einer Wasserversorgungsanlage nicht als Trinkwasser geeignet, hat der Betreiber gemäß § 5 Z 5 TWV unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

1. Trinkwasserqualität wiederherstellen

Der Betreiber hat nachweislich geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität zu ergreifen.

2. Abnehmer informieren

Die Abnehmer sind über die fehlende Trinkwassereignung zu informieren. Zusätzlich müssen sie auf etwaige erforderliche Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen werden.

3. Information der Verbraucher sicherstellen

Die Information muss für die betroffenen Personen verständlich und gut zugänglich sein. Der Abnehmer hat für die Information der Verbraucher zu sorgen.

Beispiele für die praktische Umsetzung:

- Aushänge in Gebäuden, insbesondere in Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben
- Direkte Information der betroffenen Abnehmer
- Gut sichtbare Hinweise an öffentlich zugänglichen Trinkwasserauslässen, z. B. Dorfbrunnen. Bei öffentlichen Trinkwasserauslässen sind international verständliche Hinweise anzubringen.

4. Zuständige Behörde informieren

Die zuständige Behörde ist über die fehlende Trinkwassereignung zu informieren. Als zuständige Stellen kommen insbesondere die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten oder die Lebensmittelaufsicht in Betracht.

5. Wiederhergestellte Trinkwasserqualität melden

Sobald die einwandfreie Trinkwasserqualität nachweislich wiederhergestellt ist, müssen sowohl die betroffenen Abnehmer als auch die zuständige Behörde über die Wiederherstellung informiert werden.

Ablauf im Überblick

1. Trinkwassereignung fehlt
2. Geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung einleiten
3. Abnehmer informieren und etwaige Vorsichtsmaßnahmen bekannt geben
4. Zuständige Behörde verständigen
5. Trinkwasserqualität nachweislich wiederherstellen
6. Abnehmer und Behörde über die Wiederherstellung informieren

Rechtliche Konsequenzen

Die Verletzung von Betreiberverpflichtungen stellt gemäß § 90 Abs. 3 Z 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) eine **Verwaltungsübertretung** dar.

Kontakt zuständige Behörde

Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten:

gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at

+43 512 508 3702

Die Lebensmittelaufsicht:

lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at

+43 512 508 2852

Merke

Bei fehlender Trinkwassereignung sind drei Aufgaben entscheidend:

1. Maßnahmen setzen
2. Abnehmer informieren
3. Behörde verständigen

Rechtsgrundlagen: § 5 Z 5 Trinkwasserverordnung (TWV) und § 90 Abs. 3 Z 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG).